



Beschluss

TOP II.20 Ordnungswidrigkeiten effektiver bekämpfen durch Erleichterung der Einziehung von Taterträgen

Berichterstattung: Berlin, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen überein, dass sich die Begehung von Ordnungswidrigkeiten nicht lohnen darf und es zu verhindern gilt, dass die Betroffenen den Vorteil aus einer begangenen Ordnungswidrigkeit behalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) einzutreten, so dass ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) auch den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und Gerichten ermöglicht wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in eine Prüfung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) einzutreten, so dass in das Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz auch rechtskräftige Einziehungsentscheidungen nach § 29a Abs. 1 OWiG, die für die Ausübung eines Gewerbes oder für den Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von Bedeutung sind, einzutragen sind.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz und dem Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.